



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für soziale Fragen am 28.10.2025

Amt: 50 Amt für soziale Leistungen und Hilfen
Verantwortlich: Florian Höld, Leiter Amt 50
Vorlagennummer: 2025/50/102

TOP 1

Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II; Ende der Rückübertragung der Aufgaben des Jobcenters auf die Stadt Kempten (Allgäu) für den Personenkreis der SGB II-Bezieher zum 01.01.2026 - Gutachten

Sachverhalt:

Seit Einführung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im Jahr 2011 wurde die Bearbeitung der BuT-Leistungen nach dem SGB II, mit Ausnahme des persönlichen Schulbedarfes, im Rahmen einer so genannten Rückübertragung vom Jobcenter auf die Stadtverwaltung übertragen und im Amt für soziale Leistungen und Hilfen vollumfänglich bearbeitet. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seither gegen Verwaltungskostenerstattung.

Die BuT-Leistungen umfassen:

1. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
2. Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
3. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
4. Persönliche Schulbedarf
5. Schülerbeförderung ab der 11. Klasse
6. Ergänzende und angemessene Lernförderung (Nachhilfe)

Die von der vorherigen Bundesregierung angedachte Einführung der Kindergrund-sicherung hätte umfangreiche Änderungen im Bereich BuT mit sich gebracht. Nach dem Scheitern wurden durch das Amt für soziale Leistungen und Hilfen Überlegungen zu einer organisatorischen Anpassung, möglichst verbunden mit einem Bürokratieabbau, angestrebt. Es wurden die Abläufe hinterfragt und eine interkommunale Umfrage unter den Sozialhilfeträgern durch das Amt für zentrale Dienste durchgeführt, mit dem Ziel, einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung bei den anderen Sozialhilfeträgern zu erhalten. Im Ergebnis zeigte sich, dass bei der großen Mehrheit der Sozialhilfeträger die Aufgabenwahrnehmung im Bereich BuT für die SGB II-Empfänger direkt in den Jobcentern erfolgt.

Auf dieser Grundlage wurden die Abläufe gemeinsam mit dem Jobcenter Kempten hinterfragt, mit dem Ergebnis, dass die zentrale Aufgabenwahrnehmung im Amt für soziale Leistungen und Hilfen organisatorisch und auch im Hinblick auf Gedanken der

Bürgerfreundlichkeit für die Bezieher/innen von Bürgergeld nicht mehr optimal ist.

Für die Rückübertragung gab es im Jahr 2011 gute Gründe. Das Hauptargument für die Entscheidung war, dass man keine doppelte Zuständigkeit innerhalb des sozialen Rathauses in der Gerberstraße 2 schaffen wollte.

In den letzten Jahren haben sich jedoch die Bedingungen und Verhältnisse geändert. Das führt bei einer Neubetrachtung zu großen Vorteilen einer Beendigung der Rückübertragung und einer Aufgabenwahrnehmung für SGB II-Empfänger direkt im Jobcenter.

Gründe gibt es mehrere, u. a.:

- Wegfall doppelter Wege und Ansprechpartner für Bürger/innen, die durch den Auszug des Jobcenters aus der Gerberstraße entstanden sind. Empfänger/innen nach dem SGB II haben ausschließlich wegen der BuT-Leistungen Kontakt zum Amt für soziale Leistungen und Hilfen.
- Wegfall von Doppelstrukturen (z. B. doppelte Datenerfassung in unterschiedlichen Systemen, Mitteilung von Änderungen im Leistungsbezug). Wegfall von Anpassungsnotwendigkeiten der aktuellen Vereinbarung bzgl. der Kostenerstattung.
- Und vor allem ergibt sich eine Stärkung der individuellen Unterstützung: Die Mitarbeiter im Jobcenter kennen die Bezieher/innen von Bürgergeld und können daher eine umfassendere Beratung und Unterstützung bieten, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Familien im Vermittlungsprozess abgestimmt ist.

Bei einem Ende der Rückübertragung der BuT-Leistungen für SGB II-Empfänger/innen verbleibt beim Amt für soziale Leistungen und Hilfen die Zuständigkeit für die BuT-Leistungen von Empfängern von Leistungen nach dem SGB XII, dem Wohngeldgesetz sowie von Empfängern des Kinderzuschlages. Personalmehrungen im Amt für soziale Leistungen und Hilfen aufgrund deutlich gestiegener Fallzahlen, vor allem im Bereich des Wohngeldes durch das Wohngeld-Plus-Gesetz, sind dadurch nicht erforderlich. Im Gegenzug entfällt die Verwaltungskostenerstattung (Ergebnis im Jahr 2024: 67.771,46 EUR).

Aufgrund o. g. Gründe hat die Trägerversammlung des Jobcenters Kempten folgenden einstimmigen Umlaufbeschluss gefasst:

„Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Kempten (Allgäu) wird die im Jahr 2011 vereinbarte Rückübertragung des Bildungs- und Teilhabepakets an die Stadt Kempten zum 01.01.2026 gekündigt. Die Geschäftsführung des Jobcenters Kempten wird ermächtigt, die Kündigung vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats vorzunehmen und die Übernahme der Aufgabenwahrnehmung im Jobcenter Kempten zum 01.01.2026 sicherzustellen.“

Gutachten:

Der Ausschuss für soziale Fragen empfiehlt dem Stadtrat, dem Beschluss der Trägerversammlung des Jobcenters Kempten zur Kündigung der Rückübertragung der Aufgabenwahrnehmung des Bildungs- und Teilhabepakets an die Stadt Kempten (Allgäu) zum 01.01.2026 zuzustimmen.

